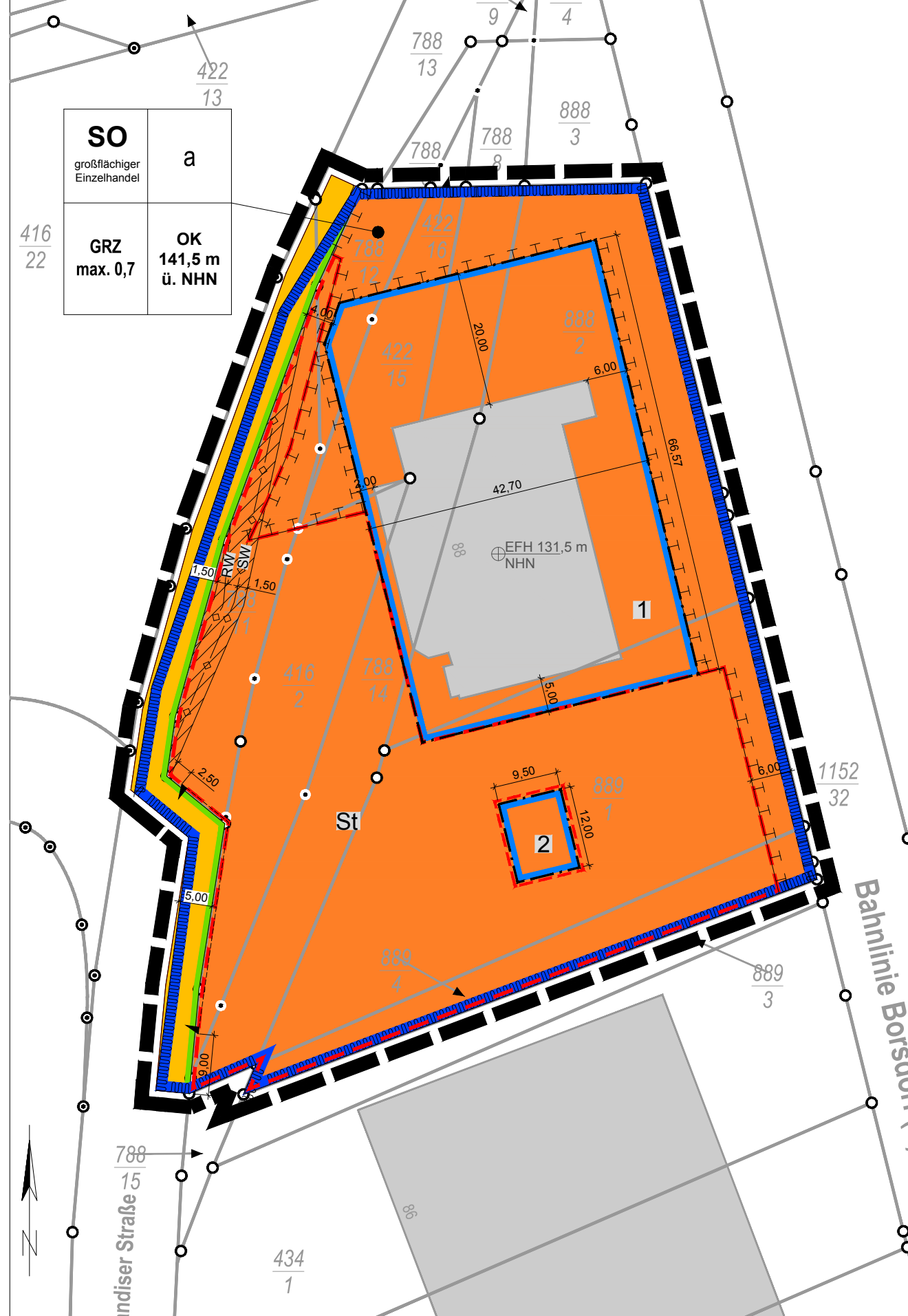


Teil A: Planzeichnung

Maßstab 1:750



zu Teil A: Planzeichenerklärung

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ 0,7 Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 19 BauNVO)

OK 141,5 m ü. NHN Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (§ 18 BauNVO)

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

2 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauGB), mit Nummerierung des Baufensters (vgl. Teil B Nr. 1.1)

4. VERKEHRSLÄCHEN

öffentliche Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie (§ 19 Abs. 3 BauNVO)

Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

5. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

RW unterirdische Regenwasserleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

SW unterirdische Schmutzwasserleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Schutzstreifen mit Nutzungsbeschränkungen

6. FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

2 Grenze Trinkwasserschutzgebiet WW Naunhof I und II

7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

St Umgrenzung der Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

EFH 131,5 m Höhenlage bei Festsetzungen (hier: Erdgeschossfußbodenhöhe - EFH)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

9. SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

7,30 Bemaßung (Meter)

888 Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt

88 wesentlicher Gebäudebestand mit Hausnummer

Teil B: Textteil

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

- 1.1.1 Das Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel dient der Unterbringung eines Lebensmittelcounters...
1.1.2 Innerhalb des Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel (Baufenster 1) sind zulässig:
a. ein Lebensmittelcounter mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von insgesamt 1.200 m²
1.1.3 Innerhalb des Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel (Baufenster 2) sind ausnahmsweise zulässig:
a. ein Einzelhandelsbetrieb des Lebensmittelhandwerkes ("Naunhofer Nachbarschaftsladen") mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von insgesamt 75 m²

2. Stellplätze (§ 12 Abs. 7 BauNVO)

- 2.1 Der im Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel (SO-Gebiet) zulässigen Nutzung zuzuordnende Stellplätze mit ihren Zufahrten sind nur innerhalb der Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) und der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
2.2 Innerhalb der Fläche für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) sind der im Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel (SO-Gebiet) zulässigen Nutzung untergeordnete Nebenanlagen zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

3.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

3.1.1 Die Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) 0,7 ist nicht zulässig.

3.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

- 3.2.1 Die Gebäudeoberkante (OK) wird im Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel auf 10,00 m über der Bezugshöhe bzw. 141,50 m NHN begrenzt.
3.2.2 Als Bezugshöhe wird die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) 131,50 m NHN (Höhenbezugssystem DHHN92) festgelegt.

4. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 4.1 Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
4.1.1 Im Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel gilt die abweichende Bauweise (a) im Sinne einer offenen Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge. Die Länge der Gebäude beträgt >50 m. Gebäude und sonstige bauliche Anlagen sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.
4.2 Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 5 BauNVO)
4.2.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie außerhalb der Flächen für Stellplätze sind mit Ausnahme von Anlagen zum Rückhalt und zur Versickerung von Niederschlagswasser, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten gem. 12 BauNVO nicht zulässig.

5. Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGN)

5.1 Im Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel ist das auf den Dach- und Erschließungsflächen anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücksflächen zurückzuhalten, zu sammeln und maximal 2,0 l/s*ha gedrosselt in das Kanalsystem abzufließen.

6. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- 6.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
6.1.1 Die als Flächen für Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen sind als extensive genutztes Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
6.1.2 Innerhalb der gem. 6.1.1 festgesetzten Flächen sind im nördlichen Teil vor Bauausführung zwei Zauneidechsenhügel mit den Maßen 5 x 2 m in Form von Sand- und Gehölzablagernungen herzustellen und dauerhaft zu erhalten.
6.1.3 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen ist die Errichtung von unterirdischen Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung zulässig, sofern sie mit Boden bedeckt und entsprechend der Festsetzung Nr. 6.1.1 begründet werden.

6.2 Durchgrünung der Stellplatz- und Freiflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

- 6.2.1 Die festgesetzten Flächen für Stellplätze und nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Freiflächen) sind mit 28 Laubbäumen gem. der in den Hinweisen Nr. 6 enthaltenen Pflanzenliste zu durchgrünen. Hierfür sind mittel- bis großkronige Bäume als Hochstamm mit einem Stammumfang 30/35 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Im Bereich der Baumscheibe ist einem mind. 10 m² offene Bodenfläche vorzusehen.
6.2.2 Die Pflanzbeete innerhalb der Stellplatzflächen sind mit bodendeckenden Laubsträuchern zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

1. Trinkwasserschutzgebiet WW Naunhof I und II

Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III A des Trinkwasserschutzgebietes WW Naunhof I und II. Innerhalb der Schutzzone sind die Vorgaben der "Verordnung des Landkreises Muldentalkreis zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassungen der Wasserwerke Naunhof I und Naunhof II" (TWSG-Verordnung, 2001) sowie das DVGW Arbeitsblatt W 101 zu beachten.

2. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten Schutzstreifens der unterirdischen Regenwasserleitung (RW) und der unterirdischen Schmutzwasserleitung (SW) sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlagen gefährden oder beeinträchtigen können. Bauliche Anlagen, Bäume, Sträucher, Stellplätze sowie Erdbaumaßnahmen sind nur in Abstimmung mit dem AZV Parthe vorzunehmen. Die Errichtung von Gebäuden ist nicht zulässig.

3. Definition Verkaufsfläche

Verkaufsfläche ist die Fläche, auf der Verkäufe abgewickelt werden und die von den Kunden zu diesem Zweck betreten werden darf. Sie umschließt die dem Verkauf dienende Fläche einschließlich der Gänge, Treppen, Aufzüge, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster, Ausstellungsflächen, Kassenvorraum einschließlich eines Bereichs zum Einpacken der Ware und Entsorgung des Verpackungsmaterials, einem Windfang und Freiflächen, so weit sie dem Kunden zugänglich sind, außerdem Flächen, die der Kunde aus hygienischen oder anderen Gründen nicht betreten darf, die er aber einsehen kann, zum Beispiel eine Fleischtheke mit Bedienung durch Geschäftspersonal, vergleiche BVerwG, Urteil vom 24. November 2005 - 4 C 14.04. Nicht zu Verkaufsfläche gehören dagegen reine Lagerflächen und abgetrennte Bereiche, in denen beispielsweise Waren zubereitet und portioniert werden. Freiflächen und Verkehrsflächen vor den Läden zählen dann zur Verkaufsfläche, wenn dort dauerhaft und nicht nur kurzfristig Waren zum Verkauf angeboten werden. Als dauerhaft gilt eine Nutzung, wenn die Flächen über Zeiträume, die zusammerechnet mehr als 50% der Öffnungszeiten eines Jahres ausmachen, zum Verkauf oder der Ausstellung von Waren in Anspruch genommen werden. [Quelle: Nr. 4 g) der HA Großflächige Einzelhandelseinrichtungen vom 3. April 2008]

4. Definition Lebensmittelcounter

Als Lebensmittelcounter wird definiert:
• Lebensmittelcounter besitzen ein ausgewähltes, spezialisiertes, schnelldrehendes Sortiment mit relativ niedriger Artikelzahl (ca. 700 bei Harddiscountern bis 1.400 bei Markendiscountern) und einen Nonfood-Umsatzanteil von ca. 10 % - 13 % auf Betriebsgrößen zwischen ca. 400 und 1.200 m² Verkaufsfläche.

- Schwerpunkt ist ein Trockensortiment, welches i. d. R. um Getränke ergänzt wird. In den letzten Jahren war ein kontinuierlicher Ausbau des Frischsortiments (Obst, Gemüse, Fleisch) festzustellen.
• Lebensmittelcounter verzichten auf Bedienungsabteilungen sowie weitere Dienstleistungen und verhalten sich preisaggressiv und werbeintensiv. In der Regel erfolgt eine sehr nüchterne Warenpräsentation, vereinzelt werden einzelne Warengruppen werterig präsentiert (z. B. Drogerieartikel). So genannte Markendiscounter verfolgen dieses Konzept weniger strikt (Konzept ähnelt eher Supermärkten)

5. Nahversorgungsrelevante Sortimente gem. "Naunhofer Liste"

„Naunhofer Liste“ zur Definition zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente

Table with 2 columns: Sortiment and Beschreibung. Includes categories like Lebensmittel, Getränke, Drogerie, Wasch- und Reinigungsmittel, Kosmetik, Zeitungen / Zeitschriften, Blumen, zentrenrelevante Sortimente, zoologischer Bedarf, lebende Tiere, Apotheken, Medizinische und orthopädische Artikel, Bücher, Papier, Schreibwaren/Büroorganisation, Kunst, Antiquitäten, Kunstgewerbe, Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren, Foto, Optik, Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Haushaltsgegenstände, Musikalienhandel, Uhren, Schmuck, Spielwaren, Bastelbedarf, Sportartikel, Fahrräder und -zubehör.

6. Standortgerechte und -heimische Laubbbaumarten zur Durchgrünung

Folgende Laubbbaumarten sind als standortgerecht und heimisch anzusehen und sollen bei der Durchgrünung der Stellplatz- und Freiflächen zur Verwendung kommen: Feldahorn (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Sandbirke (Betula pendula), Hainbuche (Carpinus betulus), Gemeine Buche (Fagus sylvatica), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Wildapfel (Malus sylvestris), Zitterpappel (Populus tremula), Vogelkirsche (Prunus avium), Wildbirne (Pyrus pyrasier), Traubeneiche (Quercus petraea), Steileiche (Quercus robur), Eberesche (Sorbus aucuparia), Winterlinde (Tilia cordata), Feldulme (Ulmus minor).

7. Externer Ausgleich / städtebaulicher Vertrag (gem. § 1a Abs. 3 i.V.m. § 11 BauGB)

- 7.1 Dem Bebauungsplan sind Ausgleichsmaßnahmen gem. Nr. 7.2 zugeordnet, die sich an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs befinden und auf von der Stadt Naunhof bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Die Durchführung und Kostentragung wird in einem städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB festgelegt.
7.2 Als externe Ausgleichsmaßnahme sind Obstbaumreihen auf den Flurstücken 148 der Gemarkung Eicha und 241/2 Gemarkung Albrechtshain durch Neupflanzungen von Obst- und Laubbäumen zu ergänzen, zu erhalten und zu pflegen.

8. Naturschutzrechtlicher Artenschutz, Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG

- 8.1 Maßnahmen zum Schutz der Brutvögel
8.1.1 Die Baufeldfreimachung im Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel ist nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres zulässig.
8.2 Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse
8.2.1 Das Baufeld ist vor Baubeginn Anfang August bis Ende September alle 3 Wochen zu mähen. Das Langstroh des ersten Schnittes ist abzufahren.
8.2.2 Vor Baubeginn ist das Baufeld noch während der Aktivitätszeit durch eine ökologische Baubegleitung zu begutachten. Das Baufeld ist auf die Anwesenheit von Eidechsen zu prüfen. Vorhandene Individuen sind abzufangen und in die nördlich des Schutzzaunes liegenden Ersatzhabitate umzusetzen. Das Baufeld wird während der Bauzeit regelmäßig auf vorkommende Individuen abgesehen.
8.2.3 Das Baufeld wird mit einem Reptilienschutzzaun abgegrenzt um eine Einwanderung von Zauneidechsen von der nördlich gelegenen Fläche sowie der östlich verlaufenden Bahntrasse zu verhindern. Die ökologische Baubegleitung kontrolliert den Zaun in regelmäßigen Abständen und stellt die Funktionalität sicher.

9. Baugrunduntersuchungen / hydrogeologische Untersuchungen

Zur näheren Quantifizierung der örtlichen Baugrundverhältnisse wird für geplante Baumaßnahmen prinzipiell die Durchführung einer standortkonkreten Baugrunduntersuchung gemäß DIN 4020 / DIN EN 1997-2 empfohlen.

III ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 2 SächsBO

1. Geltungsbereich

1.1 Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Lebensmittelmarkt Brandiser Straße 88".

2. Werbeanlagen

- 2.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung als Eigenwerbung (Verbot von Fremdwerbung) zulässig.
2.2 Werbeanlagen sind nur zulässig an den einer öffentlichen Verkehrsfläche oder einer Stellplatzfläche zugewandten Seiten der Gebäude.
2.3 Freistehende Werbeanlagen sind auf der einer öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Seite der Stellplatzfläche oder der Freiflächen zulässig. Sie dürfen eine Höhe von 10,0 m nicht überschreiten und sind so auszuführen, dass sie die Verkehrssicherheit auf der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche nicht gefährden.
2.4 Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel- und Lauffichtanlagen sowie Lichtprojektionen wie Bildwerfer und Filmwerbung oder Anstrahlung von Werbeanlagen durch sich bewegende Scheinwerfer oder ähnliche Elemente sind nicht zulässig.

Verfahrensvermerke

- 1. Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 19.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Lebensmittelmarkt Brandiser Straße 88" beschlossen und am 15.02.2020 öffentlich bekannt gemacht.
Naunhof, den ...
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat der Vorentwurf des Bebauungsplanes "Lebensmittelmarkt Brandiser Straße 88" einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom 24.02.2020 bis 24.03.2020 in der Stadtverwaltung Naunhof, Markt 1, 04683 Naunhof während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 15.02.2020 erfolgt. Der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen wurden im Internetportal der Stadt Naunhof (https://www.naunhof.de) sowie im landesweiten Internetportal (https://www.buergerbeteiligung.sachsen.de) bereit gestellt.
Naunhof, den ...
3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 24.02.2020 frühzeitig von der Erarbeitung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes "Lebensmittelmarkt Brandiser Straße 88" unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.
Naunhof, den ...
4. Billigung des Entwurfes, Bestimmung zur öffentlichen Auslegung
Der Stadtrat hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes "Lebensmittelmarkt Brandiser Straße 88" mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.
Naunhof, den ...
5. Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange und die benachteiligten Gemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes "Lebensmittelmarkt Brandiser Straße 88" aufgefordert worden. Auf die Bereitstellung des Inhalts der ortsüblichen Bekanntmachung und der nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internetportal der Gemeinde (https://www.naunhof.de) sowie im landesweiten Internetportal (https://www.buergerbeteiligung.sachsen.de) wurde hingewiesen.
Naunhof, den ...
6. Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes "Lebensmittelmarkt Brandiser Straße 88" sowie die Begründung mit Umweltbericht und die nach der Einreichung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... in der Stadtverwaltung Naunhof, Markt 1, 04683 Naunhof während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in den Naunhofer Nachrichten am ... öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden im Internetportal der Stadt Naunhof (https://www.naunhof.de) sowie im landesweiten Internetportal (https://www.buergerbeteiligung.sachsen.de) bereit gestellt.
Naunhof, den ...
7. Prüfung der Stellungnahmen und Mitteilung
Die Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden geprüft und das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Naunhof, den ...
8. Satzungsbeschluss
Der Stadtrat hat den Bebauungsplan "Lebensmittelmarkt Brandiser Straße 88" in seiner Sitzung am ... als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.
Naunhof, den ...
9. Genehmigung
Der Landkreis Leipzig hat den Bebauungsplan "Lebensmittelmarkt Brandiser Straße 88" mit Bescheid vom ... Reg. Nr. ... genehmigt.
Naunhof, den ...
10. Ausfertigung
Die Satzung des Bebauungsplanes "Lebensmittelmarkt Brandiser Straße 88" wird hiermit ausfertigt.
Naunhof, den ...
11. Bekanntmachung / In Kraft Treten
Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes "Lebensmittelmarkt Brandiser Straße 88" wurde am ... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Er ist damit in Kraft getreten. Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den Dienststunden in der Stadtverwaltung Naunhof, Markt 1, 04683 Naunhof, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB und § 4 Abs. 4 SächsGemO) hingewiesen worden.
Naunhof, den ...

Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan "Lebensmittelmarkt Brandiser Straße 88", Naunhof einschl. örtlicher Bauvorschriften

Nach §§ 10, 12 des BauGB i.V.m. § 4 der sächsischen Gemeindeordnung hat der Stadtrat Naunhof diesen Bebauungsplan "Lebensmittelmarkt Brandiser Straße 88" in öffentlicher Sitzung am ... als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Lebensmittelmarkt Brandiser Straße 88" ergibt sich aus dem Teil A Planzeichnung.

§ 2 Bestandteile der Satzung
Der Bebauungsplan "Lebensmittelmarkt Brandiser Straße 88" besteht aus:

Teil A: Planzeichnung mit Planzeichenerklärung
Teil B: Textteil einschl. örtliche Bauvorschriften

§ 3 In Kraft Treten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 10 Abs. 2 und 3 BauGB in Kraft.

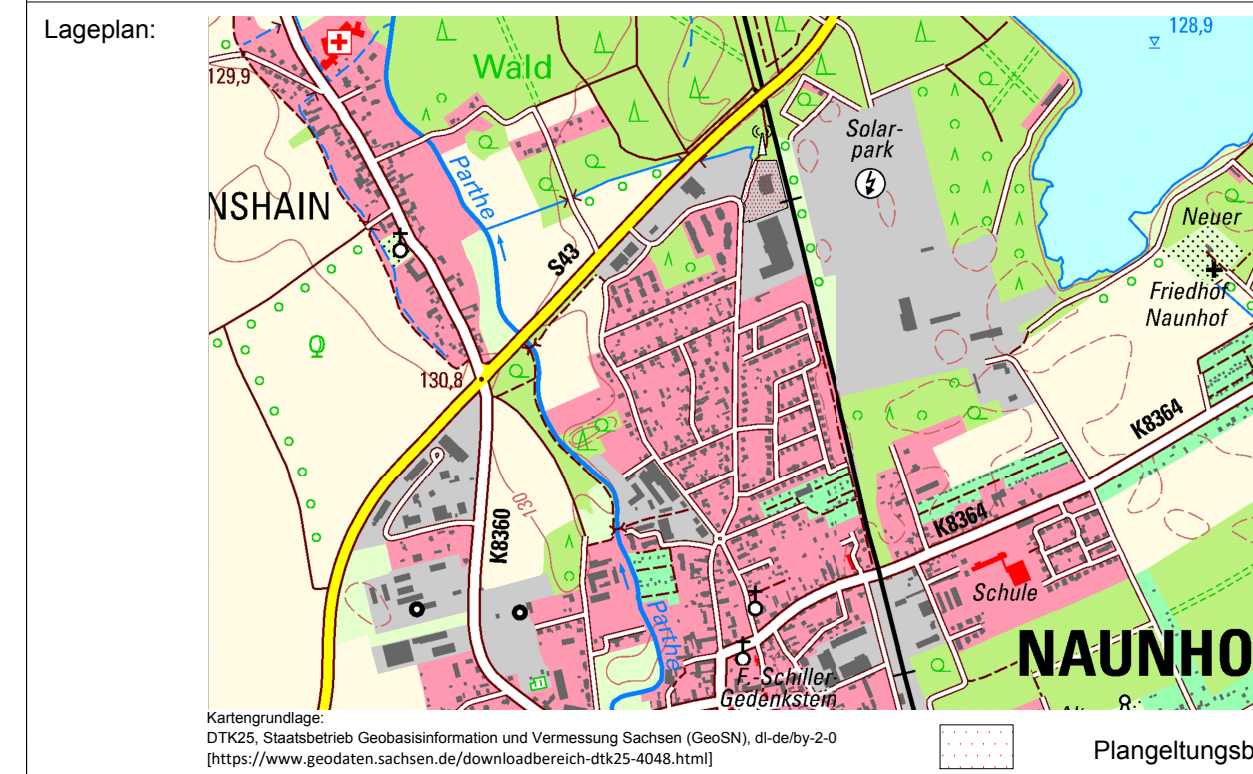
Naunhof, den ...
Anna-Luise Conrad
Bürgermeisterin

Rechtsgrundlagen

- Dieser Bebauungsplan wurde auf Basis der folgenden Rechtsgrundlagen erstellt:
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauNutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
Planzeichenerverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186)
Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62)

Kommune: Stadt Naunhof

Bauleitplanung: Vorzeitiger Bebauungsplan "Lebensmittelmarkt Brandiser Straße 88", Naunhof einschl. örtlicher Bauvorschriften



Kartengrundlage der Planzeichnung: Auftragsgeber: Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG
Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0
Landkreis: Leipzig
Kommune: Stadt Naunhof
Gemarkung: Naunhof
Flur: -

Table with columns: Datum, Name. Rows: bearb. 06.10.2021 Meyer, gez. 01.06.2021 Kunsch, gepr. 06.10.2021 Meyer

Maßstab: 1 : 750 Plan-Nr.: 1 Blatt 1 von 1

Table with columns: § 3 (1) BauGB, § 4 (1) BauGB, § 3 (2) BauGB, § 4 (2) BauGB, § 4a (3) BauGB, § 10 (1) BauGB, § 10 (3) BauGB. Rows: (Datum), 25.11.2019, 25.11.2019, 06.10.2021, 06.10.2021

Waltergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments an Dritte, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz.